

Man schloß in einem verhängnisvollen Rückschlußverfahren von der Kindertaufe auf die Erbsünde und von dieser zurück auf die Notwendigkeit der Kindertaufe. Die Argumentation von der Erbsünde her wird durch die neuere Erbsündendiskussion (vgl. HK, Oktober 1971, 485—490) beträchtlich differenziert und relativiert, zumal wenn man hinzunimmt, was die neuere Theologie über den universalen Heilswillen und die außerkirchlichen Heilswege erarbeitet hat. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe ist letztlich eine von Gott frei gesetzte Notwendigkeit, die ihn selbst in seinem Heilshandeln nicht begrenzen kann, sondern immer umfaßt ist von seinem universalen Heilswillen. Heilsnotwendig im strengen Sinne ist allein der Glaube. Dieser aber ist ein souveränes Geschenk Gottes.

Auch das Argument, daß die Taufe ein Zeichen der zuvorkommenden Gnade Gottes sei, gilt in gleicher Weise von der Taufe des Erwachsenen oder Jugendlichen. Auch der freie und bewußte Entschluß, sich taufen zu lassen, ist gerade in seiner Freiheit nur Antwort des Menschen auf den zuvorkommenden und diese Antwort erst ermöglichenden Anruf Gottes. Sosehr man selbstverständlich auf ein Entscheidungschristentum hinwirken und hinerziehen muß, so sehr ist dieses bzw. die Taufgnade nicht umgekehrt die Folge der freien Entscheidung des Menschen zur Taufe. Beide Aspekte gehören vielmehr untrennbar zusammen. Diese freie Glaubensentscheidung darf jedoch nicht spiritualistisch übertrieben werden. Die von Gewohnheiten, kulturellen, sozialen und psychologischen Vorprägungen unbeeinflusste Freiheit gibt es nicht. Der Einwand von der Fremdbestimmung des Kindes durch die Taufentscheidung der Eltern, die gegen dessen Würde sei, steht auf schwachen Füßen. Schrift und Tradition sehen Heil und Unheil des Menschen von der Solidarität aller Menschen her. Die Taufe ist „immer auch auf das Wir der Gemeinde bezogen“. Das alles heißt aber dennoch nicht, daß ein theologisch grundsätzlich möglicher Ausnahmefall, die Säuglingstaufe, der Regelfall sein soll. Man weiß heute so viel von der Anthropologie des Kindes, daß man das Kinsein als eigene menschliche Existenzweise ansehen muß. Sollte man aber nicht gerade deshalb den Gesamtvorgang der Initiation ins Christentum mit Taufe, Firmung und Eucharistie — als Einheit gesehen — gemäß der

Glaubensentwicklung des heranwachsenden Kindes zeitlich staffeln, wie Bonnard vorschlägt?

Die damit angeschnittene Frage der Zuordnung einer Initiationsphase ins Christentum zu einem bestimmten „Grad“ der Glaubensentwicklung verweist auf die dahinterstehende allgemeine Frage nach dem Verhältnis von Taufe und Glaube. Der bisher ins Spiel gebrachte Stellvertretungsgedanke hat zwar nicht von einer späteren Ratifizierung der vorweggenommenen Glaubensentscheidung dispensieren wollen. Gerade diese ist aber auch bei gläubigen Eltern in der heutigen sozio-kulturellen Situation nicht mehr so selbstverständlich, wie die z. T. massenhaften Abmeldungen vom Religionsunterricht in den pubertären Entwicklungsjahren zeigen. So stößt man auf die entscheidende Frage nach dem Verhältnis von Gott und Mensch, von Gottes Anruf und menschlicher Glaubensantwort. Diese Frage legt aber auf dem Hintergrund der heutigen kirchlichen wie gesellschaftlichen Situation eine Lösung nahe, die beide Faktoren so gut wie möglich zu wahren sucht. Wenn dies auch im konkreten Leben von Fall zu Fall verschieden sein wird, so dürfte die allgemeine Entwicklung und eine geschichtlich-dynamische Glaubenssicht für eine zeitliche Auseinanderfaltung der christlichen Initiation von Taufe, Firmung und Eucharistie sprechen, freilich eingebettet in die Glaubenssolidarität von Familie und Gemeinde.

Franz Schmalz

¹ Vgl. den deutschen Wortlaut in: W. Molinski (Hrsg.), Diskussion um die Taufe, Verlag J. Pfeiffer, München 1971, 169—182.

² In: „Paroisse et liturgie“, November/Dezember 1971, 515.

³ Vgl. Le temps du baptême, in: Études, Oktober 1970, 431—442.

⁴ Vgl. L'avenir du baptême, Lyon 1970.

⁵ Vgl. zwei Neuerscheinungen der jüngsten Zeit: W. Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1970, und W. Molinski, Anm. 1.

⁶ Auch der seit drei Jahren arbeitende Taufausschuß der EKU hat im Dezember 1971 seine Studien abgeschlossen und in Buchform vorgelegt. Vgl. Zu Karl Barths Lehre von der Taufe, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn 1971. Es bietet u. a. auch eine Aufarbeitung des theologischen Materials zur Säuglingstaufe.

⁷ Vgl. A. Exeler-D. Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe, in: W. Kasper, a. a. O., 160—187.

⁸ H. Leroy, Kennt das Neue Testament die Kindertaufe?, in: W. Kasper, a. a. O., 69.

⁹ P. Schoonenberg, Theologische Fragen zur Kindertaufe, in: W. Kasper, a. a. O., 108—128.

Vernachlässigt die Kirche den theologischen Nachwuchs?

Zur Frage der Laienhabilitation

Auch der kirchlichen Öffentlichkeit ist faktisch unbekannt, daß Laien in den theologischen Kernfächern von der Habilitation und der Annahme eines Lehrstuhls ausgeschlossen sind. Und angesichts der verhältnismäßig kleinen Zahl der Betroffenen, nämlich der promovierten bzw. promovierenden „Laientheologen“, brauchte an dieser Stelle nicht noch einmal berichtet zu werden (vgl. HK Oktober 1968, 478—481), wenn die Frage der Laienhabilitation nicht symptomatisch für die gegenwärtige Situation der Kirche wäre. Sie ist aber ein Beispiel dafür, daß längst überfällige Entscheidungen immer wieder aufgeschoben, statt zukunftsweisend gelöst werden.

Seit etwa 1960, verstärkt seit 1968 erscheint die Laienhabilitation als Tagesordnungspunkt der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, des Westdeutschen Fakultätentages der katholisch-theologischen Universi-

tätsfakultäten und der inzwischen konstituierten Fachvertretung Katholische Theologie der Bundesassistentenkonferenz. Aber alle Beratungen sowie andere Initiativen, wie z. B. die Erklärung des Wissenschaftlichen Kollegiums katholischer Laientheologen vom Sommersemester 1969, haben über die Entscheidung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 3.—7. 3. 1968 hinaus keine weiterführenden Ergebnisse gebracht.

Bisheriger Ausweg: die Brückenfächer

Auf dieser Vollversammlung war der Grundsatz aufgestellt worden, „daß in den katholisch-theologischen Fakultäten wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Priesterausbildung gemäß den kirchlichen und konkordatären Vorschriften nur Priester zur Habilitation oder zu

einem Lehrstuhl zugelassen werden“; im Einzelfall kann eine Dispens gewährt werden für solche Fächer, „für die über das theologische Fachstudium hinaus eine Fachausbildung in einer anderen Disziplin erforderlich ist“, nämlich Philosophie, Christl. Soziallehre, Christl. Archäologie, Christl. Kunstgeschichte, Sakrale Musik, Pastoralmedizin, Religionspädagogik und -didaktik. Diese Dispens wird nur erteilt: 1. wenn — was umstritten ist — gegen Lehre und sittliche Führung des Betroffenen keine Bedenken bestehen (nihil obstat); 2. wenn der Habilitierte bzw. Berufene zusichert, nur in dem genau umgrenzten Fachgebiet zu lesen, für das die Dispens erteilt wurde (vgl. den Text des Protokolls bei *J. Neumann* im Anhang von *K. Rahner*, Zur Reform des Theologiestudiums, Herder, Freiburg 1969, 104 Anm. 10).

Gegen diese Regelung erhoben sich schwerwiegende Bedenken: Eine Aufteilung der Theologie in „Kernfächer“ und „Brückenfächer“ widerspricht der „Einheit der Theologie“; zudem ist die Trennung zwischen ihnen wissenschaftstheoretisch gar nicht adäquat durchführbar. Unberücksichtigt bleibt, daß auch die theologischen „Kernfächer“ ohne genaue Kenntnis der Methoden und Probleme „anderer Disziplinen“ über das theologische Fachstudium hinaus gar nicht angemessen betrieben werden können. (Das gilt für die systematischen Fächer ebenso wie für die exegetischen, historischen und praktischen Fächer.) Überdies ist eine Ausrichtung der theologischen Fakultäten auf die Priesterausbildung immer weniger möglich (nur etwa ein Drittel der Hörer erstreben die Priesterweihe), ganz abgesehen davon, daß dieses Argument die Abschaffung theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten eher fördert als aufhält; eine Begrenzung der *venia legendi* auf ein Teilgebiet eines Faches widerspricht der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre; schon der Ausschuß von der Habilitation an einer staatlichen Universität widerspricht dem Grundgesetz (vgl. die Gutachten der Professoren *J. Neumann* und *W. Steinmüller* im Anhang von *K. Rahner*, a. a. O.).

Ist Rom großzügiger?

Praktisch blieb diese Regelung bedeutungslos; bisher sind nur zwei Habilitationen in Brückenfächern bekanntgeworden. Wenn man bedenkt, daß von den etwa 140 Assistenten an Universitätsfakultäten mehr als die Hälfte Laien sind und ihr Anteil eher noch im Zunehmen ist, wird schlagartig die Situation deutlich: Der Betrieb an den theologischen Fakultäten ist ohne Laien gar nicht mehr aufrechtzuerhalten. Da Assistentenstellen ursprünglich der Vorbereitung auf die wissenschaftliche Laufbahn dienen, werden bis heute solche Stellen bei einer Vergabe an Laien zweckentfremdet und deren Inhaber dadurch deklassiert, daß sie von weiterer wissenschaftlicher Qualifikation ausgeschlossen werden.

Anfang 1970 wurde von der Unterrichts-kongregation in Rom die (längere Zeit nur inoffiziell bekannte) „*Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*“ veröffentlicht (vgl. HK, Mai 1970, 215). Darin wird festgestellt, daß die theologischen Lehrer in der Regel, „*communiter*“, Priester sein sollten. Auf der Priesterweihe als Voraussetzung für die Übernahme einer Lehraufgabe wird also nicht generell bestanden. Dementsprechend hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.—24. 9. 1970 die Frage der Laienhabilitation von neuem bespro-

chen und eine Kommission eingesetzt. Ihr gehörten drei Bischöfe und vier Professoren, aber kein Vertreter der Betroffenen an; sie traf sich nur einmal zu einer kurzen Besprechung. In der Vollversammlung der Bischofskonferenz vom 1.—4. 3. 1971 wurde der Vorsitzende, Kardinal *Döpfner*, beauftragt, in Rom die Zustimmung zur Zulassung von Laientheologen zur Habilitation über die „Brückenfächer“ hinaus unter genau zu bestimmenden Bedingungen zu erwirken.

Diese Bedingungen lauten, daß eine paritätische Besetzung mit Priestern und Laien nicht in Betracht kommt (was aus dem „*communiter*“ der *Ratio fundamentalis* geschlossen wird), daß für Habilitation von Priestern und Laien Rechtgläubigkeit, Leben aus dem Glauben und mehrjährige pastorale Tätigkeit (im außeruniversitären Bereich) erforderlich sind, daß das „*nihil obstat*“ erteilt wird, das „nicht bloß Zulassung, sondern kirchliche Sendung zur Verkündigung der Botschaft Christi nach der Lehre der Kirche“ bedeutet, und daß bei Laien schließlich die schon bei den Brückenfächern notwendige Dispens vom zuständigen Ortsbischof erteilt wird, evtl. unter Mitwirkung einer Kommission der Deutschen Bischofskonferenz.

Wie inzwischen bekanntgeworden ist, kam aus Rom auf die Anfrage des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Antwort, Rom sei nicht zuständig, die notwendige Entscheidung liege bei den deutschen Bischöfen. Daraufhin hat die Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 20.—23. 9. 1971 erneut einen Ausschuß gebildet, der den Entwurf eines Dokumentes zur Lehrtätigkeit von Nichtpriestern an theologischen Fakultäten erarbeiten soll, der auf der kommenden Frühjahrsvollversammlung beschlossen werden soll. Diesem Ausschuß gehören wiederum drei Bischöfe und drei Professoren an, von denen einer Laie und Ordinarius in einem Brückenfach ist; sonst ist die Gruppe der Betroffenen wieder nicht vertreten (trotz verschiedener dahingehender Anträge, so auch eines Antrags aus einer Kommission der Bischofskonferenz selbst).

Überblickt man die neueste Entwicklung, so kann man nur zwei Ergebnisse annehmen: 1. Seit etwa Anfang 1971 scheint das Argument fallengelassen zu sein, man müsse zur Regelung der Laienhabilitation in Konkordatsverhandlungen eintreten, die zu Recht als langwierig und schwierig angesehen wurden. Damit erübrigt sich die Klärung der Frage, ob solche Verhandlungen überhaupt erforderlich waren. Es darf vermutet werden, daß diese Meinungsänderung auf die *Ratio fundamentalis* vom Januar 1970 zurückzuführen ist. 2. Die Bischofskonferenz sieht sich gezwungen, eine Entscheidung herbeizuführen. Ob diese tatsächlich auf der Sitzung in diesem Frühjahr fallen wird, ist noch völlig offen. Offen ist auch, in welchem Sinne sie fällt.

Schwer einsichtige Begründungen

Die Kommission zur Vorbereitung einer Vorlage für die kommende Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz steht vor keiner leichten Aufgabe, da sie eine Lösung suchen muß, die über den Rahmen der Bestimmungen der Vollversammlung der Bischofskonferenz vom März 1971 hinausgeht. Dieser Beschluß enthält vor allem eine ausschließlich die Laien betreffende Bestimmung, die zu Bedenken Anlaß gibt, nämlich die Notwendigkeit einer Dispens. Wenn eine Dispens „ein hoheitlicher Akt (ist),

der die Verpflichtungskraft eines kirchlichen Gesetzes zugunsten einzelner Personen oder bestimmter Personengruppen aus bes. Veranlassung teilweise oder vorübergehend aufhebt“ (so im LThK² III, 419), ist zu fragen, von welchem Gesetz dann hier dispensiert werden soll. Wenn nicht einmal die römische Rahmenordnung eine Dispens vorsieht, muß die Regelung der Laienhabilitation auf dem Dispensweg als Ausdruck besonderer Vorbehalte aufgefaßt werden, welche die Laientheologen generell treffen. Die bei Berufungen (auch für Laien auf Lehrstühlen an pädagogischen Hochschulen) übliche Regelung des nihil obstat dürfte auch für die Habilitation und Berufung von Laien an Universitätsfakultäten vollauf genügen.

Ebensowenig wie eine Dispens juristisch zu begründen sein dürfte, kann sie theologisch begründet werden. Es ist nicht möglich, wie auch die Praxis inzwischen eindeutig gezeigt hat, einen Unterschied zwischen einer Laien- und Priestertheologie festzustellen. Daß das akademische Lehramt der Theologie in besonderer Zuordnung zum Weihepriestertum stehe, wie eine Stellungnahme der Münchener Theologischen Fakultät von 1963 feststellt (zit. nach einem Brief von Prof. G. May als Vorsitzendem des Fakultätentages vom 1. 8. 1965 an die deutschen Bischöfe), wird man nicht ohne weiteres behaupten können. In Österreich ist beispielsweise für die Habilitation auch in den „Kernfächern“ über das „nihil obstat“ hinaus keine Dispens notwendig und das akademische Lehramt im „Mittelbau“ der theologischen Fakultäten wie an den pädagogischen Hochschulen wird in immerhin beträchtlicher Zahl Laien übertragen. Zu bedenken ist auch, daß Laien neuerdings in steigendem Maße auch zur Predigt herangezogen werden. Wenn aber sogar der Auftrag zur Predigt ohne „Dispens“ erteilt wird, kann eine Dispens für Habilitation und Berufung nur andere als juristische und theologische Gründe haben.

Es dürfte für kirchliche Stellen keine unmittelbare Möglichkeit geben, staatliche Fakultäten zu verpflichten, bei der Besetzung von Lehrstühlen Laien nur unterhalb der Grenze der Parität zu berücksichtigen. Für eine staatliche Fakultät können bei der Besetzung von Lehrstühlen allein Qualifikationen des Bewerbers in Forschung und Lehre maßgeblich sein. Daraus können die kirchlichen Stellen nur die Konsequenz ziehen, genügend qualifizierte Theologen für die wissenschaftliche Arbeit freizustellen. Zunächst aber geht es gar nicht um eine höchstens paritätische Besetzung von Lehrstühlen, sondern um die Aufhebung eines prinzipiellen Ausschlusses von Laien.

Eine mehrjährige praktische pastorale Tätigkeit im außeruniversitären Bereich ist für einen Laien schwerlich nachzuweisen, und zwar deswegen, weil bislang völlig unklar ist, was unter „pastoraler Tätigkeit“ genau zu verstehen ist. Übrigens wird diese Vorschrift bei Priestern sehr unterschiedlich gehandhabt und ist nicht generell Bestandteil der Habilitationsordnung. Ob diese Bestimmung in die Kompetenz kirchlicher Entscheidung fällt, ist zudem fraglich. Daß mit dieser Forderung ein wichtiges Problem angedeutet wird, nämlich der Praxisbezug der theologischen Wissenschaft, steht außer Zweifel, nur kann es nicht auf diese Weise gelöst werden.

Die übrigen Bestimmungen der Vollversammlung der Bischofskonferenz vom März 1971 werfen Fragen auf, die Priester und Laien gleichermaßen betreffen, so vor allem bezüglich des nihil obstat. Zunächst fällt nämlich auf, daß das nihil obstat ausdrücklich nicht mehr „bloß Zulassung“

sein soll, „sondern kirchliche Sendung zur Verkündigung der Botschaft Christi nach der Lehre der Kirche“. Nimmt man diese Bestimmung genau, dürften wohl tatsächlich Verfahrensänderungen notwendig sein. Gegenwärtig wird das nihil obstat vom zuständigen Ministerium beim zuständigen Bischof erfragt und auch dem Ministerium mitgeteilt. Die kirchliche Sendung aber könnte nicht dem Ministerium, sondern nur dem zu Sendenden mitgeteilt werden. Zudem wird mit der genannten Formulierung eher die Predigtvollmacht umschrieben als die Aufgabe eines akademischen Lehrers. Dabei bleibt die *Notwendigkeit des nihil obstat* unbestritten. Die Frage allerdings, die besonders dringend einer befriedigenden Lösung harret, lautet: Nach welchen Kriterien wird das nihil obstat erteilt? Es sei hier nur daran erinnert, daß kürzlich einem Dozenten das nihil obstat in einer Diözese erteilt wurde, nachdem es ihm zuvor für dasselbe Lehrgebiet in einer anderen verweigert worden war.

Zweifel an der Kirchlichkeit der Laien?

Im vorhergehenden wurde abgesehen von all den Fragen, die sich mit der Hochschulreform und der Änderung der Personalkörperstruktur stellen werden. Nur einige seien formuliert: Was wird, wenn die Habilitation generell entfällt, nachdem sie schon heute nicht unbedingte Voraussetzung für eine Berufung ist? Was geschieht, wenn ein Laie sich um eine ausgeschriebene Professur bewirbt? Was geschieht, wenn die pädagogischen Hochschulen in absehbarer Zeit mit den Universitäten zu Gesamthochschulen zusammengefaßt werden? Angesichts dieser Fragen erwecken die bisherigen Entscheidungen der Bischofskonferenz den Anschein, als ob sich noch auf lange Zeit die gegenwärtige Situation nicht änderte.

Doch bleiben auch mit diesen Fragen die grundlegendsten Probleme noch unausgesprochen: Werden die theologischen Fakultäten überhaupt an den Universitäten Bestand haben? Werden die Kräfte in der Gesellschaft, die statt theologischer Fakultäten religionswissenschaftliche Fachbereiche schaffen wollen, sich durchsetzen? Erst mit diesen Fragen wird deutlich, wie bedauerlich der gegenwärtige Fragestand hinter den latent vorhandenen und demnächst offen auf uns zukommenden Problemen zurückbleibt — und in diesem Sinne ist die Behandlung der Laienhabilitation auch symptomatisch für die kirchliche Situation überhaupt: Statt für einen genügenden wissenschaftlich qualifizierten Nachwuchs zu sorgen, der in der kommenden Generation Theologie betreibt, schränkt man den Kreis der Bewerber aus sachfremden Gründen nachhaltig ein, um einen an sich überholten Zustand weiter aufrechtzuerhalten. Statt nun auch Laientheologen zur Habilitation zuzulassen (wie man sich — wenn auch mit großer Verspätung — entschlossen hat, seit 1968 auch Ordens-theologen zu habilitieren), geht es immer noch um die Abwehr von Laientheologen aus der wissenschaftlichen Theologie, obwohl sie, wie in der Zwischenzeit sich gezeigt haben dürfte, nicht weniger „zuverlässig“ sind als Priestertheologen. Daß Laien „mit Vorliebe Außenpositionen in Wissenschaft und kirchlichem Leben beziehen“, daß sie „die Bindung der katholisch-theologischen Fakultäten an die Kirchen schmälern“ (so Prof. May in dem obengenannten Brief), wird man wohl nicht aufrechterhalten können. Haben nicht zahlreiche „Priestertheologen“, an deren Kirchlichkeit inzwischen nicht zu zweifeln ist, für maßgebliche Personen der Kirchenleitung

lange eine „Außenposition“ eingenommen? Und erstreckt sich das Mißtrauen gegenüber theologischen Lehrern heute nicht durchaus auch auf Priestertheologen? Wann wird man also zur Kenntnis nehmen, wie wenig theologische Nachwuchskräfte zur Verfügung stehen, so daß manche Befugnislisten heute überhaupt nicht mehr mit einem Dreieivorschlag versehen werden können?

Bislang hat keine theologische Fakultät einen Laien in einem „Kernfach“ habilitieren können, obwohl in den neuesten Habilitationsordnungen die Ordination nicht mehr oder nicht mehr generell als Voraussetzung der Habilitation verlangt wird. Auch hat eine Fakultät, die einen Laien in einem Kernfach an die erste Stelle der Berufungsliste setzte, nach inzwischen mehrjährigen Bemühungen die Berufung bislang nicht erreichen können. Angesichts dieser wenig ermutigenden Erfahrungen ist die Inaktivität der meisten theologischen Fakultäten verständlich, aber um so mehr zu bedauern. Denn gerade sie sind es, die die Mitarbeit von Laien in Anspruch genommen haben und nehmen mußten. Eine Benachteiligung von Laien im Mittelbau der Fakultäten ist zwar nicht bekanntgeworden. Die überwiegende Mehrheit der Assistenten, die Priester sind, dürften eine Gleichberechtigung ihrer Laienkollegen durchaus befürworten, doch hat sich die Mehrzahl der Fakultäten in der Frage der Laienhabilitation in Kernfächern nicht engagiert. Muß man daraus schließen, daß eben doch viele Ordinarien oder gar ganze Fakultäten mehrheitlich, soweit sie nicht einfach uninteressiert sind, der Laienhabilitation ablehnend gegenüber-

stehen? Da sie den Engpaß in manchen Disziplinen genau kennen, kann man den Vorwurf nicht unterdrücken, die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses nicht entschieden genug betrieben zu haben.

Eine wegweisende Lösung ist notwendig

Als Fazit kann man ziehen, daß hier wie auch in anderen Fragen eine positive und zufriedenstellende Regelung schwerlich zu erwarten ist. Die bisherige Erfolglosigkeit aller Bemühungen, der vielfach unartikulierte Widerstand, die z.T. schweren Bedenken unterliegenden Bestimmungen für eine Zulassung von Laien in den Kernfächern deuten auf grundlegende Vorbehalte gegen die Laien im theologischen Lehramt hin. Dabei wär es dringend geboten, eine je nach Aufgaben und Charismen unterschiedene, in der Sache aber partnerschaftliche Zusammenarbeit von allen Christen, Bischöfen, Priestern und Laien, einzuleiten. Statt dessen werden bestimmte Barrieren aufrechterhalten, die zwar gewohnt, aber nicht deswegen schon gottgewollt sind. Die volle Gleichberechtigung der Laien (und hier wie sonst auch die der Frauen) in der Frage der Laienhabilitation könnte wegweisend für die Lösung von Strukturfragen sein. Für die Laienhabilitation würde dies bedeuten, von der Forderung der Dispens abzusehen und die übrigen Fragen, die Priester und Laien gleichermaßen betreffen, bes. das nihil obstat, eingehend zu erörtern. Sonst wird die Kluft zwischen Kirchenleitungen und Theologen noch größer.

Ernst Feil

Überwinden die Reformationskirchen ihren Konfessionalismus?

Zur Leuenberger Konkordie einer lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft

Auf der letzten Synode der EKD wurde bei der Beratung des Entwurfes einer neuen Grundordnung auf ein Dokument verwiesen, das zur Zeit unter dem Namen Leuenberger „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ den Mitgliedern des Lutherischen wie des Reformierten Weltbundes zur Prüfung vorliegt (vgl. HK, Dezember 1971, 560 f. bzw. Lutherische Monatshefte, November 1971, S. 592—595 und Evangelische Kommentare, November 1971, S. 664—667). Wer sich die Mühe macht, auf die langjährigen Gespräche zwischen lutherischen und reformierten Theologen zurückzublicken, die anlässlich der 450-Jahrfeier der Reformation im Herbst 1967 in ein neues Stadium getreten sind (vgl. HK, Februar 1968, 115 f.), wird zu der Feststellung kommen: das angestrebte Ziel einer „Kirchengemeinschaft“ (was nicht Union, d. h. Relativierung der Bekenntnisse bedeuten soll) rückt mit der „Konkordie“ greifbar nahe. Die Beteiligten haben sich unter Vermittlung von Faith and Order, im Unterschied zu den auf Konsensus-Union zielenden und tieferangelegten Gesprächen zwischen Lutheranern und Reformierten in den USA, auf das Notwendigste, ein Minimum an Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums beschränkt. Die verbleibenden, z. T. beträchtlichen Kontroversfragen werden fortlaufenden Lehrgesprächen vorbehalten, die zum integrierenden Bestandteil der Konkordie gehören. Sie ist damit als ein dynamischer Prozeß verstanden. Es besteht Übereinstimmung darin, daß noch ein

„kritischer Rezeptionsprozeß wünschenswert ist“, weil die Unterschiede im Gottesdienst, in Frömmigkeit und Lebenshaltung der Gemeinden erheblich sind (vgl. den Kommentar im „Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts“ Juli—Oktober 1971, 82—87).

Reformatorische Konzentration

Der Ende September 1971 in Leuenberg bei Basel verabschiedete, aber bisher nicht veröffentlichte Entwurf der Konkordie unterscheidet sich vom Text des April 1971 mit seinen 30 Paragraphen durch noch größere Einfachheit und durch reformatorische Konzentration. Er wirkt verständlicher und hebt sich wohlthuend ab von der gemeinsamen „Theologischen Erklärung“ der EKD (vgl. HK, November 1971, 513 f.). Allerdings hat er auch an „Katholizität“ in der Sache eingebüßt, um die sich das Gespräch in den USA bemüht hat, obwohl am Schluß — wenn auch nicht mehr expressis verbis — eine konfessionelle „Blockbildung“ abgelehnt wird. Man sollte die Beteiligten hier nicht zu sehr beim Wort nehmen. Denn erstens hat das Ökumenismusdekret von 1965 die Kategorie der unvollkommenen „Reformationskirchen“ als „kirchliche Gemeinschaften“ von den „Kirchen“ der Orthodoxen und Anglikaner abgehoben, ohne zu beachten, daß der Kirchenbegriff bzw. die Relevanz des „Gesetzes“ bei den Reformierten der katholischen Kirche näher steht als bei